

FAQ – Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge

die nachhaltige Verkehrswende ist uns ein wichtiges Anliegen. Dabei spielt das Thema E-Mobilität eine entscheidende Rolle. Um Sie bei der Installation einer Ladevorrichtung für Ihr Elektrofahrzeug zu unterstützen, haben wir im Folgenden die für Sie und Ihre Elektrofachkraft wichtigsten Fragen aufgelistet:

Was muss ich vor dem Kauf einer Ladestation beachten?

Wenn Sie als Mieter eine Wallbox installieren lassen möchten, müssen Sie vorab die Erlaubnis Ihres Vermieters einholen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung von Wohneigentum (WEMoG) am 1. Dezember 2020 haben Sie als Mieter grundsätzlich das Recht, an dem gemieteten Stellplatz eine Wallbox zu installieren. Handelt es sich jedoch bspw. um ein denkmalgeschütztes Gebäude, kann der Vermieter die Installation einer Wallbox untersagen.

Welche technischen Voraussetzungen für die Installation der Wallbox gibt es?

Bitte lassen Sie den Stromanschluss von einer zertifizierten Elektrofachkraft zunächst auf eine Lastreserve prüfen. (technische Voraussetzungen siehe Pflichtenheft).

Unbedingt notwendig ist die Installation eines Fehlerstrom-Schutzschalter (Typ A oder Typ B, je nach Fabrikat der Wallbox) und eines Leitungsschutzschalters. Das Angebot Ihres Elektrikers sollte diese Komponenten enthalten.

Benötige ich einen zusätzlichen Wallbox-Stromzähler?

Im Allgemeinen ist es notwendig, einen zusätzlichen Zähler zu installieren. Dadurch fallen für Sie Kosten für die Installation des Zählers, jährliche Kosten für den Messstellenbetrieb sowie der Grundpreis für den Strombezug an.

Wichtig: Bitte lassen Sie die individuellen Voraussetzungen und Gegebenheiten vor Ort von einer Elektrofachkraft prüfen.

Wer darf die Ladeeinrichtung installieren und wieviel kostet die Installation?

Die Installation der Ladeeinrichtung muss durch eine zertifizierte Elektrofachkraft durchgeführt werden. Die Installationskosten können nicht pauschal angegeben werden, da sie von verschiedenen Faktoren abhängen – z. B. der räumlichen Lage und Entfernung zwischen der Hauptverteilung und der Ladeeinrichtung sowie dem technischen Zustand, dem Alter und der Einbausituation des Schalt- und Zäblerschranks.

Sind bauliche Maßnahmen bei der Installation notwendig?

Ja, in der Regel sind bei der Installation bauliche Maßnahmen notwendig, beispielsweise:

- | Verlegung von Zuleitung und Kabelweg zwischen Hausverteilerkasten und Wallbox
- | Möglicherweise Durchbrüche (Wand oder Decke) für das Verlegen der Zuleitung
- | Montage, Anschluss und Absicherung der Wallbox im Hausanschlusskasten

Etwaige notwendige bauliche Maßnahmen sind von einer Elektrofachkraft zu prüfen. Diese kann eine entsprechende Kosten-schätzung vornehmen.

Wie wird der Strom, den ich über die Wallbox verbrauche, abgerechnet?

Je nach Gebäude und den örtlichen Gegebenheiten sind folgende Varianten möglich:

Variante a: Der Ladestrom wird über einen separaten Zähler gemessen und abgerechnet. Diese Zähler werden wie eine zusätzliche Wohnung an die Hauptverteilung des Gebäudes angeschlossen und einem Nutzer zugeordnet. Eine Authentifizierung ist daher nicht zwingend notwendig. Es ergeben sich zusätzlichen Investitionskosten pro Stromzähler und Zählerplatz und darüber hinaus jährliche Kosten für Zählermiete und Grundgebühr.

Variante b (nur in Ausnahmefällen!): Vom Stromzähler des jeweiligen Mieters/Wohnungseigentümers kann eine Kabelverbindung zur Ladestation gelegt werden, so dass der zusätzliche Stromverbrauch über den bereits vorhandenen Zähler abgerechnet wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Stellplatz in der Nähe des Wohnungsstromzählers befindet und die vorgelagerte Elektroinstallation inkl. des Wohnungsstromzählers für die zusätzliche Belastung der Ladestation geeignet ist.

Muss ich meine Wallbox anmelden, bevor ich sie installieren lasse? Ist eine Wallbox genehmigungspflichtig?

Alle Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge müssen unabhängig von ihrer elektrischen Leistung beim Netzbetreiber angemeldet werden (§19 Abs. 2 Satz 2 NAV). Die Anmeldung erfolgt vor der Errichtung durch die Elektrofachkraft.

Ladeeinrichtungen mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 11 kW sind meldepflichtig und müssen dem Netzbetreiber (z. B. E-Netz) zur Information mitgeteilt werden. Diese Ladeeinrichtungen können nach der Mitteilung an den Netzbetreiber eingebaut werden.

Verfügt die geplante Ladeeinrichtung über eine Leistung von mehr als 11 kW, gilt eine Anmelde- und Genehmigungspflicht. Dabei muss der Netzbetreiber der Installation explizit zustimmen, d. h. er prüft zunächst, ob die gewünschte Ladeleistung am Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann oder der Netzanschluss bzw. das vorgelagerte Netz verstärkt werden muss.

Darf ich mein E-Auto an der Schuko- bzw. Haushaltssteckdose laden oder benötige ich zwingend eine Wallbox?

Zum Laden Ihres E-Autos ist die Installation einer speziellen Ladestation für Elektroautos, der sogenannten Wall-Box erforderlich. Das Laden an einer haushaltsüblichen Schuko-Steckdose ist nicht gestattet. Schutzkontaktsteckdosen („SCHUKO“) sind auf den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen ausgelegt und nur für begrenzte Zeiträume mit dem maximalen Bemessungsstrom von 16 Ampere belastbar. Beim mehrstündigen Laden von Elektrofahrzeugen kann durch Alterungsprozesse der Kontakte, an Klemmstellen in der Zuleitung oder durch unsachgemäße Installation ein erhöhter Widerstand im Stromkreis entstehen. Das kann zu übermäßiger Erwärmung („Hotspot“) und damit zum Brand führen.

Kann ich auch meinen Plug-in-Hybrid an einem Ladepunkt laden?

Jedes Elektro- oder Hybridfahrzeug mit einem passenden Ladestecker kann an einem geeigneten Ladepunkt geladen werden

Dürfen auch andere Geräte an meinem Ladepunkt geladen werden?

Nein. Die Ladeeinrichtung (Wallbox) ist ausschließlich für das Laden von Plug-In-Hybrid- sowie vollelektrischen Fahrzeugen konzipiert.

Wie kann ich verhindern, dass Dritte an meiner Wallbox laden?

Für die Sicherung Ihres Ladepunktes hat die Besitzerin oder der Besitzer Sorge zu tragen. Es gibt Hersteller von Ladepunkten bzw. Wallboxen, die Geräte mit einer Zugangssicherung anbieten – z. B. über Schlüsselschalter oder ein Kartenleser (RFID).

Wer trägt die Kosten für die Installation einer Lademöglichkeit?

Die Kosten für die Installation eines mietereigenen Ladepunktes sind von der Mietpartei zu tragen.

In Neubauten und bei Großmodernisierungen ist der Vermieter gemäß GEIG (Gebäude-Elektromobilitäts-Infrastruktur-Gesetz) zu bestimmten Vorleistungen und Ausstattungen verpflichtet. Bitte sprechen Sie uns an, ob das für die von Ihnen bewohnten Immobilie zutrifft.